



Brüssel, den 7. Dezember 2018
(OR. en)

14425/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0347 (NLE)

PECHE 474

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12841/18 PECHE 382 + ADD 1 - COM(2018) 676 final
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020) – Annahme

1. Am 10. Oktober 2018 hat die Europäische Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020) auf Grundlage des Artikels 43 Absatz 3 AEUV unterbreitet¹.
2. Mit diesem Vorschlag soll die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Fische bestimmter Tiefseearten für die kommenden zwei Jahre festgelegt werden. Die Kommission hat den Vorschlag am 25. Oktober 2018 mit einem Non-Paper über Tiefseehaie² aktualisiert.
3. Die Gruppe "Interne Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 11. und 26. Oktober und vom 8. November 2018 geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 14. November 2018 über den Vorschlag beraten.

¹ Vgl. Dok. 12841/18 PECHE 382 + ADD 1.

² Vgl. Dok. 13518/18 PECHE 425.

4. Der Rat hat am 19. November 2018 einstimmig eine politische Einigung über den Vorschlag erzielt.
5. Mehrere Delegationen haben Erklärungen zu verschiedenen Themen angekündigt: FR und ES haben eine gemeinsamen Erklärung zur Roten Fleckbrasse in den Gebieten 6-8 abgegeben; ES und PT haben zwei gemeinsame Erklärungen zur Roten Fleckbrasse im Gebiet 9 bzw. zum Kaiserbarsch in den Gebieten 3-10, 12 und 14 abgegeben; DK hat eine Erklärung zum Rundnasen-Grenadier im Gebiet 3 abgegeben. Darüber hinaus hat die Kommission eine Erklärung zu Streichungen von TACs für Tiefseearten abgegeben.
6. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
 - den in Dokument 14418/18 PECHÉ 473 enthaltenen Text des Vorschlags in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung anzunehmen und
 - die im Addendum wiedergegebenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
